

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

28.06.2005

Geschäftszahl

241.793/21-VIII/40/05

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Loitsch gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I

Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von V.L. vom 09.09.2003 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 27.08.2003, Zahl: 03 07.446-BAT, wird stattgegeben und

V.L. gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 AsylG wird festgestellt, dass V.L. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

1. Der Berufungswerber, Herr V.L., Staatsangehörigkeit Kasachstan, gelangte unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet und brachte am 01.03.2003 beim Bundesasylamt einen Asylantrag ein.

2. Der Asylwerber wurde am 04.03.2003 und am 23.07.2003 vor dem Bundesasylamt zu seinen Fluchtgründen befragt (erstinstanzlicher Verwaltungsakt Seite 9 bis 17 und 35 bis 39).

3. Mit Bescheid vom 27.08.2003, Zahl: 03 07.446-BAT, wies das Bundesasylamt den Asylantrag in Spruchpunkt I. gemäß § 7 AsylG ab und erklärte in Spruchpunkt II. des Bescheides die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Kasachstan gemäß § 8 AsylG für zulässig (erstinstanzlicher Verwaltungsakt Seite 53 bis 79).

4. Gegen den Bescheid des Bundesasylamtes, zugestellt am 29.08.2003 richtet sich die fristgerecht am 09.09.2003 eingebrachte Berufung (erstinstanzlicher Verwaltungsakt Seite 95).

5. Mit Email vom 13.10.2003 wurde eine Begründung der Berufung an das Bundesasylamt übermittelt.

6. Für den 23.06.2005 wurde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat anberaumt, an welcher der Berufungswerber teilnahm. Das Bundesasylamt wurde ordnungsgemäß geladen, teilte jedoch mit Schreiben vom 02.06.2005 mit, dass kein Vertreter zur anberaumten Berufungsverhandlung erscheinen würde und stellte zugleich den Antrag gegenständliche Berufung abzuweisen.

Auf die Verhandlungsschrift vom 23.06.2005 wird an dieser Stelle verwiesen und diese zugleich zum Inhalt dieses Bescheides erklärt.

7. Die Verhandlungsschrift wurde dem Bundesasylamt am 23.06.2005 per Telefax übermittelt.

II. Feststellungen

1. Der Berufungswerber führt den Namen V.L., stammt aus Kasachstan und ist jüdischen Glaubens.

2. Der Berufungswerber hatte auf Grund seines Studiums die Einberufung zur Ableistung eines zweijährigen Grundwehrdienstes verschieben können, sah aber nach Beendigung seines Studiums keine Möglichkeit mehr eine weitere Verschiebung durch Bezahlung von Bestechungsgeldern zu erreichen.

Schließlich beantragte der Berufungswerber vor dem Wehrkommando und einem dafür zuständigen Gericht eine Freistellung vom allgemeinen Wehrdienst in Kasachstan. Der Berufungswerber berief sich auf seine pazifistische Einstellung, wonach er keine Waffe in die Hand nehmen wolle und den Umstand, dass er jüdischen Glaubens sei.

Allerdings erhielt der Berufungswerber vom zuständigen Gericht eine Entscheidung, wonach er kein strenggläubiger orthodoxer Jude sei, weswegen er nicht vom Militärdienst befreit werden könne. Darauf hin wollte der Berufungswerber nach Israel reisen. Dazu beantragte der Berufungswerber beim zuständigen Passamt die Ausstellung eines Reisepasses. Dort sagte man ihm, dass er zusätzlich eine Bestätigung des Wehrkommandos vorlegen müsse. Bevor der Berufungswerber das Land verlassen konnte wurde er von Angehörigen des Militärs zwangsweise am 00.2002 von zu Hause abgeholt und zur Ableistung eines zweijährigen Wehrdienstes eingezogen.

Der Berufungswerber wurde in das Gebiet XX gebracht, die Garnison hieß XX. Dort wurde der Berufungswerber der motorisierten Schusseinheit (Infanterie) zugeteilt. Der Berufungswerber sollte eine Grundausbildung absolvieren.

2002 leistete der Berufungswerber, nach Absolvierung einer Grundausbildung, einen Eid. Der Berufungswerber wollte keinen Eid ableisten, sah aber keine Möglichkeit sich zu entziehen, da er wegen seiner Kameraden und Vorgesetzten um seine körperliche Integrität fürchten musste.

Nach Ableistung des Eides leistete der Berufungswerber Dienst in einer aus ungefähr 30 bis 40 Soldaten bestehenden Einheit. Ein Teil seiner Kameraden diente bereits länger in dieser Einheit. Mit Ausnahme des Berufungswerbers und zwei weiteren Personen waren alle Soldaten und Vorgesetzte moslemischen Glaubens. Der Berufungswerber und die genannten beiden Kameraden wurden laufend von den anderen Soldaten erniedrigt und misshandelt. Außerdem mussten die Drei unter fadenscheinigen Vorwänden und der Androhung von Misshandlungen und Gefängnisstrafen Zahlungen an länger dienende Soldaten und Vorgesetzte leisten. Der Berufungswerber sah keine Möglichkeit sich an seine Vorgesetzten zu wenden, da er davon ausging, dass diese von derartigen Vorgängen wussten und sogar selbst involviert waren.

Einer der beiden "nicht-moslemischen" Kameraden des Berufungswerbers hieß A.K., war Russe und Christ. Er war etwas dicker und wurde, da er kein Moslem war und daher als "schmutzig" galt, ebenso wie alle "Nicht-Moslems" von den anderen Soldaten misshandelt. Im Gegensatz zum Berufungswerber versuchte sich A.K. gegen die Misshandlungen und Erniedrigungen körperlich zur Wehr zu setzen.

Ende Jänner 2003 verließ A.K. unerlaubterweise die Garnison und reiste zur militärischen Staatsanwaltschaft um sich bezüglich der Vorfälle zu beschweren. Von dort wurde er allerdings wieder zur Garnison zurückgeschickt.

Nach seiner Rückkehr wurde A.K. mehr denn je von den anderen Soldaten misshandelt. Dabei wurde er so stark verletzt, dass er in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste, wo er am folgenden Morgen seinen Verletzungen erlag.

Am darauf folgenden Tag kamen zwei Mitarbeiter der militärischen Staatsanwaltschaft zur Garnison des Berufungswerbers um die Ursachen für den Tod A.K. zu ermitteln. Der Berufungswerber ging davon aus, dass die Täter die Garnison zu verlassen hätten und bestraft würden. Deshalb erzählte er vor der militärischen Staatsanwaltschaft von den Erpressungen und Misshandlungen und nannte die Namen jener Kameraden, welche die tödlichen Verletzungen von A.K. zu verantworten hatten. Der Berufungswerber ging damals davon aus, dass seine Informationen vertraulich behandelt werden würden. Hätte er damals geahnt, dass dies nicht der Fall war, hätte er jedenfalls geschwiegen.

Am nächsten Morgen war klar, dass man in der Garnison über die Angaben des Berufungswerbers vor der militärischen Staatsanwaltschaft bescheid wusste. Alle wussten auch, dass der Berufungswerber ein Jude war. Der Berufungswerber wurde darauf hin von einem Sergeant und weiteren Soldaten schwer misshandelt und vergewaltigt.

Der Berufungswerber wurde nach den Vorfällen in ein Krankenhaus eingeliefert, von wo ihm im 2003 die Flucht gelang. Der Berufungswerber verließ darauf hin Kasachstan.

Das Verfahren bezüglich des Todes von A.K. wurde nach der Ausreise des Berufungswerbers aus Kasachstan als angeblicher Unfall bei einer Granatübung zu den Akten gelegt.

Im Fall seiner Rückkehr nach Kasachstan fürchtet der Berufungswerber die für Desertion vorgesehene mehrjährige Haftstrafe in einem Militärgefängnis in XX ableisten zu müssen. Der Berufungswerber fürchtet, da er als jüdischer Deserteur, andere Soldaten und vorgesetzte Militärangehörige seiner Garnison in XX vor der militärischen Staatsanwaltschaft verraten hat, in Haft ermordet zu werden.

3. Bezüglich der Lage für Angehörige des jüdischen Glaubens, Deserteure und des Komitees der Soldatenmütter in Kasachstan wird auf die im Rahmen der Berufungsverhandlung vom 23.06.2005 zitierten Feststellungen verwiesen (siehe Verhandlungsschrift Seite 9 bis 11).

III. Beweiswürdigung

1. Die Feststellungen zur Person und Glaubenszugehörigkeit des Berufungswerbers (siehe II.1.) beruhen auf dessen Angaben im Rahmen des Asylverfahrens und der Vorlage eines Personalausweises.

2. Die Feststellungen zum Ausreisegrund und zur derzeitigen Gefährdungslage des Berufungswerbers (siehe II.2.) beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Berufungswerbers im Rahmen des Berufungsverfahrens.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Aufgabe des Asylwerbers durch ein in sich stimmiges und widerspruchsfreies Vorbringen, allenfalls durch entsprechende Bescheinigungsmittel, einen asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen (VwGH E vom 25.03.1999, Zl. 98/20/0559).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen betont, dass die Aussage des Asylwerbers die zentrale Erkenntnisquelle darstellt und daher der persönliche Eindruck des Asylwerbers für die Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben von Wichtigkeit ist (VwGH E vom 24.06.1999, Zl. 98/20/0453; VwGH E vom 25.11.1999, Zl. 98/20/0357).

Das Bundesasylamt geht in seinem Bescheid zu Recht von der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens des Berufungswerbers vor dem Bundesasylamt aus. Der Berufungswerber hat zu Beginn der Berufungsverhandlung ungefragt zugegeben, vor dem Bundesasylamt nicht seine wahren Fluchtgründe bekannt gegeben zu haben.

Das Vorbringen des Berufungswerbers im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung war sehr detailliert und plausibel. Es stimmte auch mit den im Rahmen der Berufungsverhandlung getroffenen Feststellungen zur Lage für Angehörige des jüdischen Glaubens und Deserteure in Kasachstan überein. Dazu kam der Umstand, dass der Berufungswerber persönlich einen sehr glaubhaften Eindruck bei der Verhandlungsleiterin hinterließ, indem er frei und ausführlich schilderte, sehr emotional war und sein Redebedürfnis teilweise kaum zu stoppen war. Insgesamt geht das zur Entscheidung berufene Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates somit von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens in der Berufungsverhandlung aus.

3. Die Feststellungen bezüglich der Lage für Angehörige des jüdischen Glaubens, Deserteure und des Komitees der Soldatenmütter in Kasachstan (siehe II.3.), beruhen auf dem in der mündlichen Berufungsverhandlung vom 23.06.2005 zitierten Dokumentationsmaterial (Verhandlungsschrift Seite 8f).

IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG begehren Fremde, die in Österreich Schutz vor Verfolgung

(Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) suchen, mit einem Asylantrag die Gewährung von Asyl.

Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, dass als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist, wer sich infolge von vor dem 01. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung

(Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG zugrundeliegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH E vom 21.12.2000, Zl. 2000/01/0131; VwGH E vom 19.04.2001, Zl. 99/20/0273).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH E vom 19.10.2000, Zl. 98/20/0233).

Von einer mangelnden Schutzfähigkeit des Staates kann nicht bereits dann gesprochen werden, wenn der Staat nicht in der Lage ist, seine Bürger gegen jedwede Übergriffe seitens Dritter präventiv zu schützen (siehe dazu VwGH E vom 22.03.2000, Zl. 99/01/0256). Übergriffe von Privatpersonen wären jedoch dann als Verfolgungshandlungen von Relevanz, wenn im konkreten Fall die staatliche Ordnungsmacht nicht willens oder nicht in der Lage sein sollte, eine Verfolgung - so sie asylrelevante Intensität erreicht und auf die in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe zurückzuführen ist - zu unterbinden (siehe dazu E VwGH vom 04.04.2001, Zl. 2000/01/0530).

Der Berufungswerber muss damit rechnen, dass er im Fall seiner Rückkehr eine mehrjährige Haftstrafe wegen Desertion, Strafrahen fünf bis sieben Jahre Freiheitsstrafe, ableisten muss. Dieser Umstand hätte für sich alleine noch keine Asylgewährung zur Folge. Der Berufungswerber, der jüdischen Glaubens ist, war allerdings alleine schon wegen seines Glaubens seit Antritt seines Militärdienstes laufend Erniedrigungen, Erpressungen und Misshandlungen ausgesetzt.

Dazu kommt auch noch, dass der Berufungswerber Kameraden und Vorgesetzte bei der militärischen Staatsanwaltschaft angezeigt hat. Diese haben sich danach mit schwersten Misshandlungen und einer "Massenvergewaltigung" am Berufungswerber gerächt. Nur durch eine Flucht aus dem Krankenhaus, konnte sich der Berufungswerber weiteren schweren Misshandlungen entziehen.

Im Falle der Rückkehr des Berufungswerbers nach Kasachstan ist nicht auszuschließen, dass er eine mehrjährige Haftstrafe wegen Desertion im Militärgefängnis in XX, wo er mit seiner Garnison stationiert war, ableisten muss. Erst dieser Umstand, in Kombination mit all den zuvor erwähnten beim Berufungswerber zusammentreffenden Umständen führt dazu, dass der Berufungswerber, nicht zuletzt auch wegen seines Glaubens, Gefahr läuft in Haft zumindest schwer misshandelt wenn nicht sogar ermordet zu werden. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass die militärische Staatsanwaltschaft oder sonstige Behörden in der Lage sind den Berufungswerber vor weiteren Übergriffen von Militärangehörigen zu schützen, dies zumal sie auch nicht vor der Ausreise des Berufungswerbers dazu in der Lage waren.

Der Berufungswerber hat somit glaubhaft machen können, dass ihm in seinem Herkunftsstaat Verfolgung wegen seiner Religion im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK droht. Es sind keine Hinweise hervorgekommen, wonach einer der in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussstatbestände eingetreten sein könnte.

Gemäß § 12 AsylG ist die Entscheidung, mit der Fremden von Amts wegen, auf Grund Asylantrages oder auf Grund Asylerstreckungsantrages Asyl gewährt wird, mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.